

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am XX.XX.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

| | |
|---|---|
| § 1 Verdienstauffall | 1 |
| § 2 Fahrkosten | 1 |
| § 3 Aufwandsentschädigungen | 2 |
| § 4 Fraktionssitzungen | 3 |
| § 5 Dienstreisen | 3 |
| § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist | 3 |
| § 7 Inkrafttreten | 4 |

§ 1 Verdienstauffall

- (1) ¹Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **EURO 20,00** pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. ²Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. ³Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) ¹Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. ²Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. ³Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) ¹Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) ¹Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. ²Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1)

¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. ²Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) ¹Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. ²Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. ³Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Monat bzw. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|------------|
| Stadtverordnete | EURO 35,00 |
| Ehrenamtliche Stadträte | EURO 35,00 |
| Mitglieder des Ausländerbeirates | EURO 35,00 |
| Gewählte Mitglieder der Betriebskommission | EURO 35,00 |
| Sachkundige Mitglieder einer Kommission | EURO 35,00 |
| Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige (ohne kommerzielles Interesse) | EURO 35,00 |

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

EURO 70,00

- (2) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. ²Diese beträgt für

| | |
|---|-------------|
| die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | EURO 250,00 |
| stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | EURO 100,00 |
| Ausschussvorsitzende | EURO 120,00 |
| Fraktionsvorsitzende | EURO 150,00 |
| die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat | EURO 200,00 |
| ehrenamtliche Stadträte mit eigenem Aufgabengebiet mindestens (darüber hinaus nach Aufwand) | EURO 170,00 |
| ehrenamtliche Stadträte | EURO 120,00 |
| die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates | EURO 100,00 |

³Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. ⁴Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (2a) ¹Der/Die vom Magistrat bestellte Vertreter/in der Stadt Raunheim in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung (sofern nicht hauptamtlich in Dezernentenfunktion) erhält eine monatliche Gesamtpauschale für Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und möglichen Verdienstaufall in Höhe von 40 EURO. ²Für Beginn und Ende des Anspruchs gelten Abs. 2

Satz 3 und 4 entsprechend.

- (3) ¹Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) ¹Schiffführerinnen oder Schiffführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. ²Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) ¹Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. ²Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) ¹Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder des Magistrates, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. ²Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten. ³Hinsichtlich der Ansprüche des oder der vom Magistrat bestellten ehrenamtlichen Vertretung in Gremien zum Zweck der Fluglärmminderung wird auf § 3 Abs. 2a verwiesen; mit der dort getroffenen Regelung sind alle Ansprüche abgegolten.
- (2) ¹Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. ³In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
- (3) ¹Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (4) ¹Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. ²Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (5) ¹Fraktionsklausurtagungen, Studienreisen und kommunalpolitische Tagungen gelten als Dienstreisen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) ¹Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. ²Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) ¹Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. ²Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung

oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim vom 14.07.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, XX.XX.2021

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister